

Brüssel, den 21. Oktober 2025
(OR. en)

14310/25

CLIMA 455
ENV 1068
ONU 72
DEVGEN 185
ECOFIN 1384
ENER 545
MAR 139

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	21. Oktober 2025
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14086/25
Betr.:	Vorbereitung der 30. Konferenz der Vertragsparteien (COP 30) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) (Belém, Brasilien, 10. bis 21. November 2025) – Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 4126. Tagung am 21. Oktober 2025 gebilligt hat.

**Vorbereitung der 30. Konferenz der Vertragsparteien (COP 30) des Rahmenübereinkommens
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)
(Belém, Brasilien, 10. bis 21. November 2025)**

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

**DRINGLICHKEIT VON KLIMASCHUTZMAßNAHMEN UND CHANCEN FÜR
MENSCHEN UND VOLKSWIRTSCHAFTEN**

1. BRINGT SEINE TIEFE BESORGNIS über den anhaltenden Anstieg der Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre, die verzeichneten schleichenden Umweltveränderungen, einschließlich des Meeresspiegelanstiegs und des Massenverlusts der Gletscher, sowie die zunehmende Intensität, Dauer, Größenordnung und Häufigkeit extremer Wetterereignisse auf der ganzen Welt, einschließlich Hitzewellen, Wildbränden, Dürren und Überschwemmungen, ZUM AUSDRUCK; UNTERSTREICHT, dass der Klimawandel eine existenzielle Bedrohung für die Menschheit, die Ökosysteme und die biologische Vielfalt sowie für Frieden und Sicherheit darstellt, die vor keinem Land, keinem Gebiet und keiner Region Halt macht;
2. BEGRÜßT den zehnten Jahrestag des Übereinkommens von Paris und die Bedeutung seines zukunftsorientierten und inklusiven Rahmens, um die notwendige globale Reaktion zur Bewältigung der gemeinsamen Herausforderungen des Klimawandels voranzubringen, und BETONT, dass dem Weltklimarat (IPCC) zufolge die weltweiten Temperaturprognosen auf der Grundlage der national festgelegten Beiträge von 2021 bis zum Jahr 2100 auf rund 2,8 °C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau gesunken sind;

3. ÄUßERT SICH BESORGT darüber, dass die Umsetzung noch weit hinter den gesteckten Zielen zurückliegt, und BEKRÄFTIGT, dass internationales Engagement durch einen starken regelbasierten und wirksamen Multilateralismus wesentlich ist, um den Klimawandel weltweit erfolgreich anzugehen;
4. ERKENNT AN, dass 2024 das wärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnung war und es das erste Jahr war, in dem der jährliche Durchschnitt des Anstiegs der durchschnittlichen globalen Oberflächentemperatur 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau überschritten hat, und dass die Bewältigung der Auswirkungen und Risiken des Klimawandels immer komplexer und schwieriger wird; UNTERSTREICHT, dass die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen abrupten, umfassender unumkehrbarer Veränderungen in den Klima- und Erdsystemen, einschließlich beim Erreichen von Kipppunkten angestoßener Veränderungen, mit jedem Anstieg der Erderwärmung zunehmen;
5. BETONT, dass die weltweite Zusammenarbeit und Reaktion auf die Klimakrise äußerst dringend gestärkt werden muss, indem die Verringerung der Treibhausgasemissionen durch alle Länder, insbesondere die großen Emittenten, im Einklang mit dem Ziel, die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C erreichbar zu halten, deutlich beschleunigt wird sowie Veränderungen hin zu einer klimaresilienten und nachhaltigen Entwicklung beschleunigt werden, und dass mit jeder weiteren Verzögerung konzertierter globaler Maßnahmen ein kurzes und sich rasch schließendes Zeitfenster verpasst wird, um eine lebenswerte, wohlhabende, gesunde, gerechte und nachhaltige Zukunft für alle zu sichern;
6. BETONT die Notwendigkeit eines raschen globalen Übergangs zu klimaneutralen, widerstandsfähigen, naturpositiven sowie kreislaforientierten und ressourceneffizienten Volkswirtschaften und Gesellschaften. Dieser Übergang muss in einem Tempo und in einem Umfang erfolgen, der die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C erreichbar hält, er muss gerecht und inklusiv sein und einen menschenrechtsbasierten Ansatz fördern, und er sollte sicherstellen, dass niemand zurückgelassen wird;
7. UNTERSTREICHT die Chancen und zahlreichen Vorteile, die Klimaschutzmaßnahmen für die Menschen, den Planeten und eine nachhaltige Weltwirtschaft mit sich bringen, und zwar in Form von besseren Lebensstandards, Gesundheit, wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, Bereitstellung von neuen und menschenwürdigen Arbeitsplätzen, verbesserter Wassersicherheit, nachhaltigen Lebensmittelsystemen und erschwinglichen Energiepreisen sowie Schutz von materiellem und immateriellem Kulturerbe, und ERKENNT AN, dass die Kosten der Untätigkeit die Kosten rechtzeitiger und wirksamer Klimaschutzmaßnahmen deutlich übersteigen;

8. HEBT HERVOR, dass integrierte politische Maßnahmen zur Dekarbonisierung, einschließlich politischer Maßnahmen in den Bereichen Klima, Umwelt, Energie und Industrie, die auf gerechte und inklusive Weise umgesetzt werden, eine starke Triebkraft für wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und mehr Innovation im Hinblick auf die Senkung der Energiepreise, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und die richtigen Bedingungen für florierende Unternehmen sind, wodurch sie die Grundlage für eine nachhaltige und wohlhabende künftige klimaneutrale Weltwirtschaft schaffen; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, wie wichtig wirksame nationale Instrumente zur CO₂-Bepreisung als einer der effizientesten und kosteneffizientesten Wege zur Verringerung von Emissionen sind, sowie ihr Potenzial für die Umleitung von Finanzströmen zu Klimaschutzmaßnahmen; FORDERT die Vertragsparteien AUF, eine wirksame nationale CO₂-Bepreisung einzuführen und auszuweiten, um den Anteil der weltweiten Emissionen, die durch die Bepreisung von CO₂-Emissionen gedeckt werden, zu erhöhen; BEABSICHTIGT, die Zusammenarbeit mit Partnerländern zu verbessern und potenzielle Risiken der Verlagerung von CO₂-Emissionen anzugehen;
9. BEKRÄFTIGT, wie wichtig die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Reaktion auf den Klimawandel sind, und HEBT insbesondere die Ergebnisse des Sechsten Sachstandsbericht des IPCC HERVOR und UNTERSTÜTZT die laufende Arbeit des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) im Siebten Bewertungszyklus; UNTERSTREICHT die politische Relevanz seiner Bewertungen für Lösungen für Maßnahmen und STELLT HERAUS, wie wichtig eine umfassende und rechtzeitige Vorlage der Beiträge der drei IPCC-Arbeitsgruppen im Siebten Bewertungszyklus ist, damit sie im Rahmen der zweiten weltweiten Bestandsaufnahme berücksichtigt werden können;
10. FORDERT alle Vertragsparteien dazu AUF, sich dafür einzusetzen, dass öffentliche Informationen über den Zustand des Klimasystems auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere des IPCC, bereitgestellt werden; NIMMT mit großer Besorgnis KENNTNIS VON der Zunahme von Falschinformationen und Desinformation zum Klimawandel sowie der Notwendigkeit nationaler und internationaler Maßnahmen und Zusammenarbeit, um das Bewusstsein zu schärfen und diesen Narrativen entgegenzutreten, auch durch die Einbeziehung solcher Informationen in politische Maßnahmen zur allgemeinen und beruflichen Bildung, und BETONT in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, für die langfristige Erhebung und den Austausch von Klimadaten zu sorgen, um die Bereitstellung verwertbarer Informationen über den Klimawandel zu unterstützen, und WEIST DARAUF HIN, dass der Zugang zu solchen Informationen für ein aktives Engagement und Inklusivität beim globalen Übergang von entscheidender Bedeutung ist;

11. ÄUßERT SICH ZUTIEFST BESORGT darüber, dass die anhaltenden bewaffneten Konflikte weltweit nicht nur unermessliches menschliches Leid verursachen, sondern auch das Klima und die Umwelt langfristig schädigen, und BEKRÄFTIGT seine tiefe Besorgnis darüber, dass sie ein wirksames globales Handeln zur Bewältigung der Dreifachkrise des Planeten – Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt und Umweltverschmutzung – gefährden; BETONT, dass Kriege nicht nur die globale Sicherheit und Stabilität untergraben, sondern auch schwerwiegende nachteilige Sekundäreffekte auf die Energie- und Ernährungssicherheit haben und von der internationalen Gemeinschaft dringend und entschlossen angegangen werden müssen; BEKRÄFTIGT die entschiedene Verurteilung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der einen offenkundigen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und das Völkerrecht darstellt; BEKRÄFTIGT seine tiefe Besorgnis hinsichtlich der Lage im Nahen Osten, wie vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2025 zum Ausdruck gebracht;

ANGESTREBTE ERGEBNISSE IN BELÉM

12. BEGRÜßT die Übermittlung der national festgelegten Beiträge (NDC) für die Zeit nach 2030 und FORDERT alle Vertragsparteien, die ihre national festgelegten Beiträge noch nicht vorgelegt haben, AUF, dies umgehend zu tun;
13. BEGRÜßT die Ankündigungen im Rahmen der hochrangigen Sonderveranstaltung des Genrealsekretärs der VN zum Klimaschutz und SIEHT dem Synthesebericht zu den national festgelegten Beiträgen ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;
14. BETONT, dass in den national festgelegten Beiträgen für die Zeit nach 2030 – angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten – Fortschritte und höchstmögliche Zielsetzungen zum Ausdruck kommen sollten, dass sie mit den Emissionspfaden zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen im Einklang stehen sollten und dass sie gesamtwirtschaftliche absolute Emissionsminderungsziele, die alle Treibhausgase, Sektoren und Kategorien abdecken, umfassen sollten und aufzeigen sollten, wie die Vertragsparteien die erste weltweite Bestandsaufnahme umsetzen; HEBT in diesem Zusammenhang HERVOR, wie wichtig die Entwicklung und die wirksame Umsetzung dieser national festgelegten Beiträge im Wege nationaler Strategien, politischer Maßnahmen und Aktionen ist, unter anderem durch Investitionspläne und länderspezifische Plattformen, auf deren Grundlage finanzielle Möglichkeiten und Geschäftschancen ergriffen werden können;

15. FORDERT alle Vertragsparteien, insbesondere die großen Emittenten, die national festgelegte Beiträge vorgelegt haben, die nicht im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel stehen, NACHDRÜCKLICH AUF, die Ziele in ihren national festgelegten Beiträgen rasch zu aktualisieren und ehrgeiziger zu formulieren und ihre langfristigen Strategien zur Reduktion der Treibhausgasemissionen (LT-LEDS) im Hinblick auf einen gerechten Übergang zu Netto-Null-Emissionen bis 2050, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, zu übermitteln oder zu überarbeiten;
16. UNTERSTREICHT, dass auf der COP 30 ein eigener politischer Raum und eigene politische Verhandlungsergebnisse notwendig sind, in denen die Ergebnisse des UNFCCC-Syntheseberichts zu den national festgelegten Beiträgen anerkannt und das gemeinsame Ambitionsniveau sowie die gemeinsame Umsetzung behandelt werden, unter anderem durch klare und umsetzbare Empfehlungen für die erfolgreiche Umsetzung des Übereinkommens von Paris; BETONT in diesem Zusammenhang ERNEUT, dass das 1,5-Grad-Ziel nur mit einer gemeinsamen globalen Reaktion in Reichweite bleiben kann;
17. FORDERT eine jährliche Prüfung der UNFCCC-Syntheseberichte zu den national festgelegten Beiträgen, einschließlich Aussagen darüber, wie die national festgelegten Beiträge und ihre Umsetzung gestärkt werden können, auch in Bezug auf ihre Angleichung an das 1,5-Grad-Ziel und die in der ersten weltweiten Bestandsaufnahme vereinbarten weltweiten Klimaschutzbemühungen;
18. UNTERSTREICHT, wie wichtig das Klimaschutz-Arbeitsprogramm für die dringende Verstärkung des Klimaschutzes und seiner Umsetzung in diesem entscheidenden Jahrzehnt ist, und zwar in einer Weise, die die weltweite Bestandsaufnahme ergänzt; FORDERT alle Vertragsparteien AUF, sich für die Verbesserung der Funktionalität, der Wirksamkeit sowie der regionalen und sozialen Inklusivität des Klimaschutz-Arbeitsprogramms und der darin enthaltenen globalen Dialoge einzusetzen und gemeinsam darauf hinzuarbeiten, damit sein Mandat erfüllt werden kann;
19. UNTERSTREICHT, dass alle Aspekte der ersten weltweiten Bestandsaufnahme gemeinsam umgesetzt werden müssen, um sicherzustellen, dass ihre Ergebnisse in allen einschlägigen Arbeitsbereichen und Gremien im Rahmen des Übereinkommens von Paris umgesetzt werden, und BETONT, wie wichtig es ist, die Modalitäten des VAE-Dialogs so bald wie möglich zu vereinbaren, um die erfolgreiche Umsetzung der ersten weltweiten Bestandsaufnahme in ihrer Gesamtheit sicherzustellen;
20. BEKRÄFTIGT die Forderung nach einer gerechten, geordneten und ausgewogenen Abkehr von fossilen Brennstoffen in Energiesystemen im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel und einer Beschleunigung der Maßnahmen in diesem entscheidenden Jahrzehnt, damit bis spätestens 2050 im Einklang mit den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen Klimaneutralität erreicht werden kann; FORDERT alle Vertragsparteien, insbesondere die großen Emittenten, AUF, ihren Beitrag zu dieser Aufforderung konkret umzusetzen;

21. FORDERT alle Vertragsparteien NACHDRÜCKLICH AUF, der Forderung nach einer Verdreifachung der Kapazitäten für erneuerbare Energien weltweit und Verdoppelung der durchschnittlichen jährlichen Verbesserung der Energieeffizienz bis 2030 nachzukommen; UNTERSTREICHT, dass diese Ziele mit Energieeinsparungen und dem weltweiten Ausstieg aus der Erzeugung und dem Verbrauch fossiler Brennstoffe einhergehen müssen, und BEGRÜSST die Arbeit von Agenturen wie der Internationalen Energieagentur (IEA) und der Internationale Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA), die Fortschritte in Richtung dieser Forderung zu analysieren, und NIMMT ZUR KENNTNIS, dass im Jahr 2024 weltweit 528 GW an Kapazitäten für erneuerbare Energien hinzugefügt wurden; HEBT HERVOR, dass die Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Umsetzung aller im Rahmen des VAE-Konsenses vereinbarten globalen energiebezogenen Anstrengungen – festgelegt auf nationaler Ebene und unter Achtung des Energiemixes der einzelnen Länder – aufgefordert wurden, zu den weltweiten Bemühungen um die Beschleunigung emissionsfreier und emissionsarmer Technologien im Einklang mit Nummer 28 der weltweiten Bestandsaufnahme beizutragen. BETONT ferner, dass die Dekarbonisierung der Industrie beschleunigt und ein Festhalten an Emissionen in schwer dekarbonisierbaren Industriesektoren vermieden werden muss, und BEGRÜßT die Fortschritte internationaler Initiativen in diesem Bereich;
22. FORDERT dazu AUF, Subventionen für fossile Brennstoffe, die weder die Energiearmut bekämpfen noch zum gerechten Übergang beitragen, frühestmöglich schrittweise abzuschaffen;
23. UNTERSTREICHT, dass für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft im Einklang mit der Wahrung der Erreichbarkeit des 1,5-Grad-Ziels der weltweite Ausstieg aus fossilen Brennstoffen ohne CO₂ -Abscheidung und - Speicherung und ein Höchststand und ein Rückgang beim Verbrauch dieser Brennstoffe bereits in diesem Jahrzehnt erforderlich sind, damit die nach den Angaben des IPCC erforderliche Eindämmung erzielt wird;
24. UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass der Energiesektor deutlich vor 2050 überwiegend frei von fossilen Brennstoffen ist und dass das Erreichen eines vollständig oder überwiegend dekarbonisierten weltweiten Stromversorgungssystems in den 2030er Jahren angestrebt wird, das der Energieerzeugung durch Kohle keinen Raum mehr lässt, da in diesem Sektor kosteneffiziente Maßnahmen für Emissionsfreiheit bereits weithin verfügbar sind, die zahlreiche Vorteile unter anderem für die nachhaltige Entwicklung, die menschliche Gesundheit und die Luftqualität, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Energieversorgungssicherheit mit sich bringen;

25. UNTERSTREICHT darüber hinaus, dass Emissionsminderungstechnologien, die der Umwelt nicht erheblich schaden, in begrenztem Umfang existieren und vor allem zur Verringerung der Emissionen aus schwer dekarbonisierbaren Sektoren einzusetzen sind und dass Entnahmetechnologien weltweit zu negativen Emissionen beitragen sollen, und BETONT, dass sie nicht zur Verzögerung von Klimamaßnahmen in Sektoren dienen sollten, in denen realisierbare, wirksame und kosteneffiziente Minderungsalternativen zur Verfügung stehen, insbesondere in diesem entscheidenden Jahrzehnt; ERKENNT gleichzeitig die Fortschritte, die bei der Entwicklung dieser Technologien erzielt wurden, und deren potenzielle Rolle bei der künftigen Verringerung der Emissionen in schwer dekarbonisierbaren Sektoren AN, um die Dekarbonisierung zu beschleunigen und die Klimaneutralität bis 2050 zu verwirklichen;
26. BEKRÄFTIGT, dass es für das Erreichen des Temperaturziels von 1,5 °C von entscheidender Bedeutung ist, die Natur – auch die Meeres-, Gebirgs-, Süßwasser-, Küsten- und Landökosysteme – zu erhalten, zu schützen und wiederherzustellen;
27. UNTERSTREICHT das anhaltende Engagement, die Bemühungen zur Eindämmung und Umkehr der Entwaldung und Waldschädigung bis 2030 zu verstärken, wie im Ergebnis der ersten weltweiten Bestandsaufnahme hervorgehoben wurde, unter anderem indem die weltweiten Bemühungen, auf den Schutz und die Wiederherstellung der Wälder, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, eine kreislauforientierte und nachhaltige Bioökonomie sowie nachhaltige Lebensmittelsysteme und eine klimaresiliente Landwirtschaft hinzuarbeiten, verstärkt werden, und UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang das Potenzial, durch diese Bemühungen kurz- und langfristige Klima- und Umweltvorteile bei Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel zu erzielen;
28. BEGRÜßT die ersten zweijährlichen Transparenzberichte, die bis dato vorgelegten nationalen Inventarberichte sowie den ersten Synthesebericht zu den zweijährlichen Transparenzberichten des UNFCCC; FORDERT alle Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, AUF, ihre zweijährlichen Transparenzberichte so bald wie möglich vorzulegen, wobei festzuhalten ist, dass die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer ihren jeweiligen Bericht nach eigenem Ermessen einreichen können; BETONT, dass die Rechenschaftspflicht sowohl im Hinblick auf Maßnahmen als auch auf Unterstützung, die durch den erweiterten Transparenzrahmen erreicht wird, ausschlaggebend dafür sein wird, um gegenseitiges Vertrauen zu schaffen und zu erhalten, sofern alle Parteien ihre Zusagen umsetzen; BETONT, dass es auf den COP eines eigenen politischen Raums und eigener politischer Verhandlungsergebnisse bedarf, um die aktuellen und künftigen Syntheseberichte zu den zweijährlichen Transparenzberichten des UNFCCC zu prüfen, mit dem Ziel, die gemeinsamen Fortschritte aller Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris und das gute Funktionieren des erweiterten Transparenzrahmens zu bewerten eine Grundlage für die nächste weltweite Bestandsaufnahme und alle folgenden weltweiten Bestandsaufnahmen zu bieten;

29. UNTERSTREICHT, wie wichtig das Arbeitsprogramm für einen gerechten Übergang für beschleunigte Klimaschutzmaßnahmen im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel und für verstärkte, gerechte und inklusive Anpassungsmaßnahmen ist; FORDERT alle Vertragsparteien AUF, auf ein Ergebnis hinzuarbeiten, mit dem Wege für einen gerechten Übergang konkret umgesetzt werden, die die Belastbarkeitsgrenzen des Planeten berücksichtigen, die auf die Menschen ausgerichtet sind, bei denen niemand zurückgelassen wird und mit denen die Fähigkeit, einen gerechten Übergang auf nationaler Ebene zu vollziehen, verbessert wird;
30. BEKRÄFTIGT die Unterstützung der EU bei der Umsetzung des VAE-Rahmens für globale Klimaresilienz, um die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Anfälligkeit zu verringern; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, auf der COP 30 eine Einigung über das VAE-Belém-Arbeitsprogramm zu Indikatoren zur Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung des globalen Ziels für die Anpassung zu erreichen, damit die Anpassungsplanung und -umsetzung auf allen Ebenen gestärkt werden und zur zweiten weltweiten Bestandsaufnahme beigetragen werden kann;
31. UNTERSTREICHT die Notwendigkeit eines inklusiven, gesamtgesellschaftlichen, ressortübergreifenden und gesamtwirtschaftlichen Ansatzes für die sektorübergreifende Ausweitung der Anpassungsmaßnahmen; FORDERT, dass Anpassungsbemühungen intelligenter, schneller und systematischer gestaltet werden müssen, um einen zukunftsorientierten, sektorübergreifenden und wissenschaftlich fundierten Ansatz zu gewährleisten; STELLT FEST, dass die Verknüpfung von Klima- und Entwicklungsplanung zahlreiche Vorteile mit sich bringt und nachhaltige Investitionsmöglichkeiten verbessert; ERMUTIGT die Vertragsparteien in diesem Zusammenhang, ihre nationalen Anpassungspläne und -strategien, die mit den national festgelegten Beiträgen sowie den nationalen Entwicklungsprioritäten und -strategien im Einklang stehen und in nationale Investitionsstrategien integriert sind, vorzulegen, voranzubringen und umzusetzen;
32. BEKRÄFTIGT ERNEUT das anhaltende Engagement der EU für die Unterstützung der Partnerländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, beim Ausbau ihrer Anpassungsfähigkeit, unter anderem durch die Bereitstellung und Mobilisierung von Finanzmitteln für die Anpassung aus allen Quellen; STELLT in diesem Zusammenhang FEST, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten den größten Beitrag zur internationalen öffentlichen Finanzierung der Anpassung an den Klimawandel leisten und im Laufe der Jahre ihre Unterstützung verstärkt haben, auch im Zusammenhang mit der Forderung von Glasgow, die Anpassungsfinanzierung bis 2025 zu verdoppeln, und als vertrauenswürdiger Partner bei der Umsetzung der Anpassung in allen Entwicklungsländern auftreten, indem sie Unterstützung in Form eines breiten Spektrums von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anpassung im Rahmen des Katastrophenrisikomanagements und der klimaresilienten Entwicklung, einschließlich Reaktionen auf den Kapazitätsaufbau- und den Technologiebedarf, bereitstellen; FORDERT alle derzeitigen und künftigen Anbieter von Anpassungsfinanzierungen AUF, diesem Beispiel zu folgen;

33. BETONT, dass Investitionen in die Anpassung von entscheidender Bedeutung sind, um Wegen hin zu einer klimaresilienten Entwicklung mit sozialem und wirtschaftlichem Nutzen zu schaffen, und FORDERT den Privatsektor NACHDRÜCKLICH AUF, seine Rolle bei der deutlichen Aufstockung der Finanzmittel für Anpassungsmaßnahmen zu stärken;
34. UNTERSTREICHT, dass dringende Maßnahmen zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf 1,5 °C und zur Ausweitung der Anpassung und Stärkung der Klimaresilienz von entscheidender Bedeutung sind, um Verluste und Schäden im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels abzuwenden, zu minimieren und anzugehen; und BEKRÄFTIGT die Zusage der EU, mit allen Vertragsparteien und gegebenenfalls den Interessenträgern, die keine Vertragsparteien sind, zusammenzuarbeiten, um die Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Bewältigung von Verlusten und Schäden im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels weltweit auf kohärente, komplementäre und koordinierte Weise mit neuen und bestehenden Finanzierungsvereinbarungen, einschließlich des Fonds für Klimaschäden und -verluste, sowie durch die Arbeit des Warschauer Internationalen Mechanismus für Verluste und Schäden aufgrund des Klimawandels und seines Exekutivausschusses und des Santiago-Netzwerks zu verstärken;
35. BEGRÜßT die bisher erzielten Fortschritte des Fonds für Klimaschäden und -verluste und BEKRÄFTIGT die Zusage der EU, den Fonds und das Santiago-Netzwerk zur Vermeidung, Minimierung und Bewältigung von Verlusten und Schäden vollständig einsatzbereit zu machen, um finanzielle und technische Unterstützung für Entwicklungsländer zu leisten, die besonders anfällig für die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind; FÖRDERT eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Santiago-Netzwerk und dem Fonds für Klimaschäden und -verluste;
36. BEGRÜßT den Beschluss des neuen gemeinsamen quantifizierten Ziels für die Finanzierung von Klimamaßnahmen und ERINNERT in diesem Zusammenhang AN die Schlussfolgerungen des Rates zur internationalen Finanzierung der Klimapolitik, die am 10. Oktober 2025 angenommen wurden. WÜRDIGT in diesem Zusammenhang, dass die internationale öffentliche Finanzierung der Klimapolitik, einschließlich der hochgradig konzessionären Finanzierung der Klimapolitik, für die Unterstützung von gefährdeten Ländern und Gemeinschaften, insbesondere derjenigen, die wenig Anpassungskapazität haben und unverhältnismäßig stark von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist;

37. **UNTERSTREICHT** die Notwendigkeit, Aktionen und Maßnahmen, die zur Mobilisierung von Finanzmitteln in Höhe von 1,3 Billionen USD bis 2035 beitragen, zu ermitteln, insbesondere im Hinblick auf die Mobilisierung weiterer privater Finanzmittel für Entwicklungsländer und **SETZT ERWARTUNGEN** in den Fahrplan von Baku nach Belém, dass er der dringenden Notwendigkeit und dem transformativen Potenzial Rechnung trägt, erheblich mehr privates Kapital für den Klimaschutz zu erschließen, sowie in die Rolle des Fahrplans bei der Beschleunigung der notwendigen Investitionen in den ökologischen Wandel aller Volkswirtschaften; **FORDERT**, dass solche Aktionen und Maßnahmen neue Finanzierungsquellen für die Klimapolitik erschließen, die Mobilisierung nationaler Ressourcen erleichtern und Hindernisse beim Zugang zur Finanzierung der Klimapolitik beseitigen, wobei den verschiedenen nationalen Absorptions- und Umsetzungskapazitäten Rechnung zu tragen ist;
38. **HEBT HERVOR**, dass für den Ausbau der Finanzierung der Klimapolitik in allen Ländern und international weiterhin die Finanzströme mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang gebracht werden und die Finanzarchitektur reformiert werden müssen; **RUFT** alle Akteure – einschließlich der Zentralregierungen und lokalen Gebietskörperschaften, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Entwicklungsbanken, Wohltätigkeitsorganisationen sowie privater und institutioneller Investoren – **DAZU AUF**, im Einklang mit ihrem Mandat gemeinsam auf dieses Ziel hinzuarbeiten; **BEGRÜßT** die im Rahmen des Dialogs von Scharm-el-Scheich geleistete Arbeit, durch die das Verständnis von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und seiner Beziehung zu Artikel 9 des Übereinkommens von Paris vertieft wurde, und **ERWARTET**, dass die Vertragsparteien das neue Verständnis seiner Schlüsselemente anerkennen und auf der CMA7 über bedeutende Schritte vorwärts bezüglich Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c entscheiden;
39. **BETONT**, dass Auswirkungen, die sich aus der Umsetzung nationaler Klimaschutzmaßnahmen ergeben, in einigen Fällen grenzüberschreitende Auswirkungen haben können; **IST** nach wie vor **ENTSCHLOSSEN**, Erfahrungen mit bewährten Verfahren zu fördern und auszutauschen, um die positiven Auswirkungen dieser Maßnahmen durch multilaterale Zusammenarbeit zu maximieren;

40. BETONT, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten ist, um die Durchführung des Übergangs zu emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklungspfaden zu beschleunigen, und UNTERSTÜTZT Maßnahmen vor Ort, um gerechte, wirksame und nachhaltige Ergebnisse zu erzielen;
41. BETONT, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit bei Technologieentwicklung und -transfer zu verstärken, um unsere gemeinsamen Ziele zu erreichen, und UNTERSTÜTZT die Stärkung der bestehenden Gremien des Technologiemechanismus im Rahmen des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris in Bezug auf das Programm für den Technologieeinsatz;
42. BEGRÜßT den Abschluss der Sachverhandlungen über Artikel 6 des Übereinkommens von Paris und VERWEIST darauf, dass Artikel 6 des Übereinkommens von Paris die Möglichkeit bietet, ehrgeizigere weltweite Ziele zu fördern, um die Lücke im Hinblick auf die Begrenzung der Erderwärmung zu schließen, vorausgesetzt, höchste Standards in Bezug auf Transparenz, Umweltintegrität, einschließlich sozialer und ökologischer Schutzvorkehrungen, nachhaltige Entwicklung und Achtung der Menschenrechte, sind gewährleistet;
43. WÜRDIGT, dass sich die Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung am stärksten auf Frauen und Mädchen sowie auf schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen auswirken, die am wenigsten zum Klimawandel beitragen und die sich aufgrund bestehender Ungleichheiten sowie vielfältiger und sich überschneidender Formen der Diskriminierung in prekären Situationen oder Situationen der Marginalisierung befinden;
44. BETONT, wie wichtig es ist, ab der COP 30 einen neuen und gestärkten Aktionsplan für die Gleichstellung vorzulegen, und ist NACH WIE VOR ENTSCHLOSSEN, die Arbeit im Bereich Gender-Mainstreaming in Zusammenarbeit mit allen Vertragsparteien im UNFCCC-Prozess fortzusetzen und die Geschlechtergleichstellung, die uneingeschränkte und gleichberechtigte Wahrnehmung der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen sowie deren Befähigung zur Selbstbestimmung in der ganzen Welt zu fördern, da dies für wirksame Klimaschutzmaßnahmen, die Verwirklichung unserer Klimaziele und die Stärkung der globalen Resilienz von entscheidender Bedeutung ist;

45. FORDERT alle Vertragsparteien NACHDRÜCKLICH AUF, die gleichberechtigte, uneingeschränkte, wirksame und substanzielle Beteiligung von Frauen und jungen Menschen in all ihrer Vielfalt und an allen Bereichen des öffentlichen und politischen Lebens gemäß dem Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024¹ sowie an Klimaschutzmaßnahmen durch Kapazitätsaufbau, Planung, Entscheidungsfindung, Umsetzung, Überwachung und Berichterstattung umzusetzen, und ERINNERT an seine diesbezüglichen Zusagen;

VERBESSERUNG DES KLIMASCHUTZES UND DER VERBINDUNGEN ZU ANDEREN PROZESSEN

46. BETONT, dass alle Vertragsparteien bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels ihre Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen schützen, achten, fördern und erfüllen müssen, einschließlich des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, wie es vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und von der Generalversammlung der Vereinten Nationen anerkannt und vom Internationalen Gerichtshof als Voraussetzung für die Wahrnehmung anderer Menschenrechte bekräftigt wurde, der Rechte der indigenen Völker, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker verankert sind, der Rechte von Migrant*innen, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, ortsansässigen Gemeinschaften und schutzbedürftigen Menschen sowie der Gleichstellung der Geschlechter, der uneingeschränkten und gleichberechtigten Wahrnehmung aller Menschenrechte durch Frauen und Mädchen sowie deren Befähigung zur Selbstbestimmung und Generationengerechtigkeit.
47. FORDERT die COP-Vorsitze und das UNFCCC-Sekretariat AUF, für eine reibungslose Organisation und eine erschwingliche Teilnahme aller Vertragsparteien und Interessenträger zu sorgen, um die Inklusivität und Legitimität der COP zu wahren; BETONT, dass der UNFCCC-Prozess effizienter gestaltet werden muss, um die Umsetzung, die Ziele und die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern und dafür zu mobilisieren und gleichzeitig allen Akteuren eine Plattform zur Mitwirkung zu bieten; BEFÜRWORTET in diesem Zusammenhang die Bemühungen um mehr Transparenz und Wirkung, unter anderem durch die Verwaltung der Tagesordnungen, eine bessere Koordinierung der Sitzungen und eine Organisation, die verhältnismäßig und mit der Erreichung der Ziele des Prozesses vereinbar ist;

¹ Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024. Der Aktionsplan wurde bis 2027 verlängert.

48. HEBT die führende Rolle von Interessenträgern, die keine Vertragsparteien sind, einschließlich Akteure des Privatsektors und der Wirtschaft, HERVOR und BETONT die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Gemeinschaften bei der Beschleunigung und Ausweitung sozial gerechter Klimaschutzmaßnahmen, auch im Rahmen des UNFCCC-Prozesses; ERMUTIGT sie zu weiterem Engagement für die wirksame Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der weltweiten Bestandsaufnahme, unter anderem im Rahmen der weltweiten Klimaschutzagenda und durch transparente Verpflichtungen, die eine Rechenschaftspflicht ermöglichen, die sich auf Aktionspläne stützt, welche auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren;
49. BEGRÜßT, dass der Vorsitz der COP 30 den Schwerpunkt auf die weltweite Klimaschutzagenda und die Beschleunigung der Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der ersten weltweiten Bestandsaufnahme legt;
50. BETONT, dass eine sinnvolle Beteiligung der Öffentlichkeit, Engagement und Zugang zu Informationen, auch für die Zivilgesellschaft, Kinder und Jugendliche und alle Interessenträger, der Schlüssel zur Förderung von sozialer Gerechtigkeit, Fairness, Inklusivität und sozialem Zusammenhalt beim globalen Übergang zu einem klimaneutralen und widerstandsfähigen Planeten sind;
51. BEKRÄFTIGT, dass die Bekämpfung des Klimawandels und das Erzielen von Fortschritten bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung miteinander verflochten sind;
52. BEGRÜßT das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zum Klimawandel und insbesondere jene Aspekte des Gutachtens, die die Schwere der Bedrohungen durch den Klimawandel bestätigen; die Verpflichtungen aller Staaten, bei der Reaktion auf diese Bedrohung zusammenzuarbeiten und sowohl einzeln als auch gemeinsam zu handeln, indem sie alles in ihrer Macht Stehende tun, um gefährliche Klimaänderungen zu verhindern; sowie die zentrale Rolle, die das Übereinkommen von Paris bei der Festlegung klarer Ziele und eines Bona-fide-Forums für diese Zusammenarbeit gespielt hat.

53. IST SICH BEWUSST, dass der Klimawandel und der Verlust an biologischer Vielfalt, die Umweltverschmutzung, die Landdegradation sowie die Degradation des Wassers und der Meere in Wechselbeziehung zueinander stehen und sich gegenseitig verstärken; BEKRÄFTIGT, dass Maßnahmen wie eine nachhaltige Land-, Meeres- und Wasserbewirtschaftung, einschließlich naturbasierter Lösungen, und der Schutz und die Wiederherstellung des globalen Wasserkreislaufs und gesunder Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt eine grundlegende Rolle beim Klimaschutz insgesamt spielen, und BETONT, dass sie nur im Rahmen eines kohärenten Ansatzes erfolgreich angegangen werden können, der für alle Seiten vorteilhafte Strategien umfasst, und HEBT in diesem Zusammenhang die grundlegende Rolle von Synergien mit anderen internationalen Organisationen und Prozessen HERVOR und FORDERT alle Vertragsparteien und einschlägigen Interessenträger AUF, einen stärker integrierten Ansatz zur Bewältigung der Dreifachkrise des Planeten zu verfolgen, insbesondere auf nationaler Ebene, wodurch die sich gegenseitig unterstützende Umsetzung des Übereinkommens von Paris, des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und der Verwirklichung der globalen Landdegradationsneutralität sichergestellt wird; HEBT die wesentliche Rolle HERVOR, die die Ozeane für Energie, Daten und strategische Ressourcen sowie für die Regulierung des Erdklimas spielen, und BEGRÜßT die Verpflichtungen von Nizza für den Ozean, einschließlich des Europäischen Pakts für die Meere;
-